



Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zum
Bebauungsplan "Eiswiese"
Ettlingen 2023



Auftraggeber:

Planungsamt Ettlingen
Schillerstr. 7-9
76275 Ettlingen

Auftragnehmer:

ag/R

angewandte geografie & landschaftsplanung
Ringstraße 23
76470 Ötigheim
Tel.: +49 (0)7222 200258
Mobil: 0171 4753992
kuehn.aglR@gmail.com

Inhaber:

Andreas Kühn

Bearbeitung:

Andreas Kühn (Dipl. Geogr.)
Catharina Seelig (M. Sc. Forstwissenschaften)
Michael Bott (B. Sc. Geoökologie)

Fassung:

06.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	AUFGABENSTELLUNG.....	2
2.	ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN.....	3
2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	3
2.2	Europäische Vogelarten	7
3.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT	8
4.	AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN.....	11
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.2	Europäische Vogelarten	11
4.3	Weitere geschützte Arten	11
5.	ERFORDERLICHE UNTERSUCHUNGEN UND MASSNAHMEN	12
6.	ZUSAMMENFASSUNG	13
7.	LITERATUR.....	14
8.	BILDANHANG	15

1. AUFGABENSTELLUNG

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet Eiswiese auf der Gemarkung der Stadt Ettlingen mit angrenzenden Flächen wurde 2023 eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung vorgenommen.

Hierzu war eine Überprüfung erforderlich, ob durch den B-Plan artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, bzw. ausgelöst werden können. Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 2,7 ha und ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Ortsbegehung des Geländes am 22.2.2023 mit Erhebung vorkommender Vogelarten und weiterer potentiell relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen.
- Auswertung vorhandener Daten und Befragung von Gebietskennern
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind, bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (UG schwarz-weiß umrahmt)

Vorhaben

Das Vorhaben sieht eine Entwicklung als Sondergebiet vor. Die überplanten Flächen bestehen derzeit aus Verkehrsflächen, Parkplatzflächen, Magerwiesen, Zierrasen, Gebäuden, versiegelten Flächen (Kompostanlage), Ruderalfluren, Brombeergestrüpp, Hecken, Baumgruppen und einem Feldgehölz.

2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2014), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumanprüche dieser Tier- und Pflanzenarten, sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich aktueller und potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet mit einer Begehung begutachtet. Vorhandene Bäume wurden auf Niststandorte wie Baumhöhlen und Horste kontrolliert. Ruderalfluren, Säume, Randlinien, Magerwiesen, Zierrasen wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen wie z.B. Nachtkerzen und Ampfer-Arten, wurde geachtet.

Das Untersuchungsgebiet besteht aus Verkehrsflächen, Parkplatzflächen, Magerwiesen, Zierrasen, Gebäuden, versiegelten Flächen (Kompostanlage), Ruderalfluren, Brombeergestrüpp, Hecken, Baumgruppen und einem Feldgehölz.

Die jungen bis mittelalten Bäume weisen keine Höhlen auf, die für Fledermäuse als Quartier geeignet sind. Die großen alten Eichen (z.T. mit Höhlen und Totholzkäfern) liegen außerhalb bzw. direkt an der Grenze des Geltungsbereiches. Für Vögel sind sowohl die Bäume als auch die Hecken und Sträucher als Brutplatz geeignet. Die Ruderalfluren, Magerwiesen und etwas vernachlässigte Zierrasen können geeignete Lebensräume für Reptilien sein.

Tab. 1: Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars		
Säugetiere (Teil)		
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
Chiroptera		
Fledermäuse		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung vor allem für Offenland nutzende Arten denkbar. Die Offenlandflächen werden wahrscheinlich als teilweise geeignetes Nahrungshabitat genutzt. Fledermausquartiere im Gebiet selbst sind nicht vollständig auszuschließen, insbesondere die einfachen Gebäude könnten dafür geeignet sein, aber auch direkt an der Grenze zum Geltungsbereich vorkommende große alte Eichen mit Höhlen und Rindenrissen sind geeignet.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfloderm Maus	
Reptilia		
Kriechtiere		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung ist ein Vorkommen nicht auszuschließen.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung ist ein Vorkommen in der Nähe zur Eisenbahnlinie wahrscheinlich.
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
Amphibia	Lurche	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Ein Vorkommen ist denkbar.
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Titurus cristatus</i>	Kammolch	
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Ein Vorkommen der Art ist unwahrscheinlich, da keine Weidenröschen und Nachtkerzen hier vorkommen.
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter, Torf Glanzkräuter	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkräuter	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstängel, Sommer-Drehwurz	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

2.2 Europäische Vogelarten

Bei der Begehung am 22.2.2023 wurden die in der Tabelle mit einem Kreuz markierte Arten im Gebiet festgestellt, weiterhin konnten mehrere Nester entdeckt werden. Weitere Arten, die aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen vorkommen können, sind ebenfalls aufgeführt.

Planungsrelevante Arten (Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste in Baden-Württemberg bzw. Deutschland) sind farbig (beige) hinterlegt.

Tab. 2: Artenliste potentiell vorkommender Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Ba-Wü	Rote Liste DE	EU-VRL	BNatSchG-Status	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	x
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§	x
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§	x
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				§	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		§	x
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus domesticus</i>				§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	x
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				§§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				§	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§	x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	x
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				§	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				§§	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				§	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V			§§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§	

Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

Rote Liste: Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs Kramer, m., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. einstein & u. maHler (2022): und Deutschlands (Ryslavy et al. 2020) Kategorien

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V: Vorwarnliste

EU-VRL: Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 79/409/EWG)

Anhang I Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe, nationale Schutzgebiete einzurichten

Art. 4, Abs. 2 Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL) Grundlage: LfU 2000

BNatSchG-Status (gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BnatSchG): § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt.

3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflan-

zungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

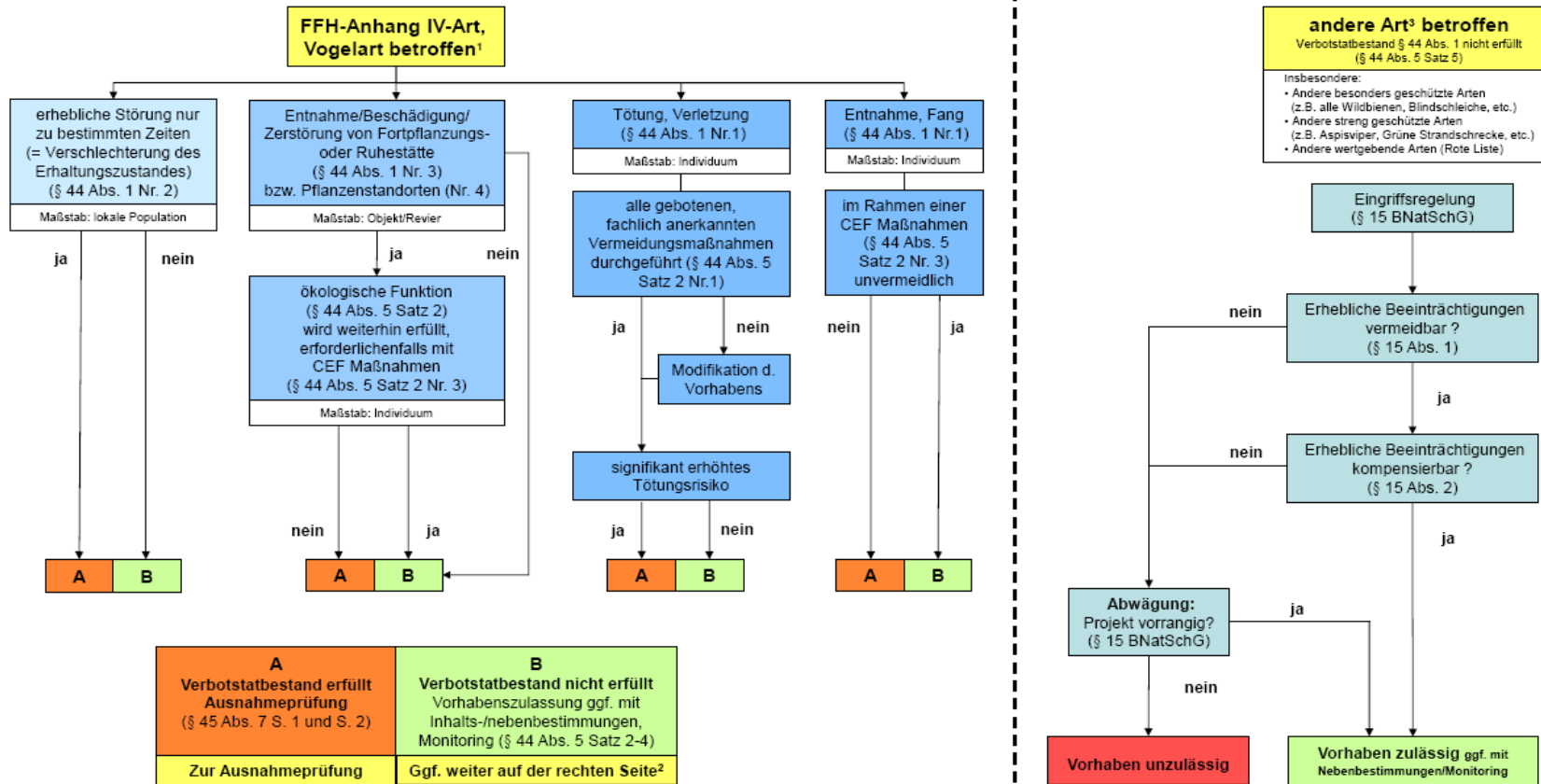
„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Bringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 4 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)

Abb. 2: Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018)

4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten können in dem Untersuchungsgebiet mäßig geeignete Nahrungshabitate vorfinden, Quartiere sind ebenfalls nicht auszuschließen, insbesondere die einfachen Gebäude oder die alten Eichen direkt am Rande des Geltungsbereiches sind grundsätzlich geeignet. Daher kann das vorhabenbedingte Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Ebenso kann in diesem Zusammenhang der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Vorhabensbereich Mauereidechsen vorkommen, insbesondere von der Bahnstrecke aus, kann eine Besiedlung von Teilflächen erfolgen. Aber auch Vorkommen der Zauneidechse sind nicht auszuschließen, insbesondere die Magerwiesen / Zierrasen, aber auch Ruderalfluren am Minidrom und an den Parkflächen sind denkbare Lebensstätten. Der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) kann ausgelöst werden. Auch vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind während der Bauzeit nicht auszuschließen.

4.2 Europäische Vogelarten

Für die im Vorhabensbereich nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Vogelarten kann das vorhabenbedingte Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei Rodung der Bäume außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) ausgeschlossen werden.

Bei den im Gebiet vorkommenden Vogelarten sind planungsrelevante Arten (Arten der Roten Listen und EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I) betroffen. Vorhabenbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, sind ebenfalls nicht auszuschließen.

4.3 Weitere geschützte Arten

Vorkommen weiterer geschützter Arten sind eher unwahrscheinlich.

5. ERFORDERLICHE UNTERSUCHUNGEN UND MASSNAHMEN

Aufgrund des Flächenzustandes sind detaillierte Untersuchungen notwendig. Dazu sollten die Artengruppen:

- Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien

nach Standard untersucht werden, wichtig wäre der Start der Vogeluntersuchungen im Frühjahr ab März.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten sowie die Brutvogelarten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Eine Begehung im Februar 2023 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab Hinweise auf potentielle Vorkommen von Mauereidechsen, ebenso können Vorkommen der Zauneidechse sowie von Fledermäusen im Bereich des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden.

Bei den Vogelarten sind ebenfalls Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu erwarten.

Da artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 zu erwarten sind, ergibt sich die Notwendigkeit weitere artenschutzrechtliche Erhebungen durchzuführen.

7. LITERATUR

KRATSCH, D. (2007): Artenschutz bei Planungen und Vorhaben. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 2+3/2006. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G, FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Kramer, m., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. einstein & u. maHler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Vögel Deutschland

SÜDBECK et al. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt, 234 S.

8. BILDANHANG

Zustand des Untersuchungsgebietes



Bild 1: Vorkommen von Mauereidechsen entlang der Eisenbahnlinie sind zu erwarten.



Bild 2: Ebenso entlang der besonnten Waldränder



Bild 3: Vorkommen von Fledermäusen in den Gebäuden und von Zauneidechsen entlang der besonnten Rasenflächen sind nicht auszuschließen.



Bild 4: Vorkommen von totholzbewohnenden Käfern (Hirschkäfer, Heldbock) sind nicht auszuschließen, ebenso Vorkommen von Fledermäusen in Höhlen und Rindenrissen in der alten Eiche direkt außerhalb des Geltungsbereiches.



Bild 5: Vorkommen von Gebüschbrütern sind in den Brombeergestrüppen, Gebüschern und Baumdickichten nicht auszuschließen.